

**Satzung zur
1. Änderung der Friedhofsatzung vom 26.07.2022**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 29.11.2022 die nachstehende 1. Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Merdingen in der Fassung vom 26.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 16a Abs 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Eine der folgenden Schriftarten ist hierbei verbindlich:

- Römische Kapitalis (Quadrata)
- Block Antiqua
- Klassische Antiqua mit Kleinbuchstaben.

2. Nr. 2.4 des Gebührenverzeichnisses vom 26.07.2022 erhält folgende Fassung:

Zuschlag für Bestattungsleistungen 2.1 bis 2.3 für Bestattungen nach 17 Uhr und an Samstagen

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 26.07.2022 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merdingen, 29.11.2022

Martin Rupp
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Evtl. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.